

A. ZWECK DES VEREINS UND ANWENDUNGSBEREICH DIESES KODEX; ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- (1) Gemäß der Satzung des EEBUS e.V. unterstützt der Verein die Vereinheitlichung und Standardisierung von Schnittstellen zur Förderung der Konvergenz elektronischer Medien im Bereich Haus- und Gebäudetechnik unter Einbindung von Normungsgremien. Der Verein wird zu diesem Zwecke mit nationalen, europäischen und sonstigen internationalen Normungsgremien zusammenarbeiten mit dem Ziel unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben, auf Basis eines Vernetzungskonzept (EEBUS), Schnittstellen zwischen bestehenden Normen zu beschreiben, existierende Normen und Standards zu erweitern oder an der Definition neuer Standards mitzuwirken. Hierbei sind die gemäß Kartellrecht einzuhaltenden Randbedingungen (z.B. Zugänglichkeit des Normungsverfahrens und der Ergebnisse für alle Interessenten) einzuhalten.
- (2) Mitglieder der Organe der EEBUS vertreten die Interessen der EEBUS, nicht ihres etwaigen (anderen) Arbeitgebers. Dies gilt nicht in der Mitgliederversammlung, dort ist jedoch auf die Interessen der EEBUS angemessen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Dieser Kodex wurde am 21.3.12 vom Vorstand verabschiedet und bindet die Vereinsmitglieder („Mitglieder“) und die von ihnen entsandten Personen („Abgesandte“) als auch die Organe der EEBUS. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Organe und Mitarbeiter / Angestellte der EEBUS mit diesem Kodex vertraut gemacht werden und sich zu dessen Einhaltung schriftlich verpflichten. Bezüglich der von ihnen Abgesandten stellen die Mitglieder die Einhaltung des Kodex in angemessener Weise sicher.

B. VERHALTEN BEI SITZUNGEN VON ORGANEN UND GREMIEN

Es sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- (1) Sitzungen erfordern eine rechtzeitige Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung muss so aussagekräftig sein, dass das einzelne Mitglied bzw. dessen Abgesandte genau einschätzen können, was Gegenstand des Treffens sein wird. Vor allem muss die Tagesordnung auch die Einschätzung etwaiger kartellrechtlicher Probleme ermöglichen.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung werden die Teilnehmer durch den Sitzungsleiter auf das Erfordernis der Einhaltung des Kartellrechts (insbesondere dieses Verhaltenskodices) hingewiesen. Dem Sitzungsleiter obliegt es in besonderem Maße, durch Leiten der Sitzung sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Kodex und des Kartellrechts eingehalten werden. Davon bleibt die Verantwortung der einzelnen Sitzungsteilnehmer unberührt.

- (3) Bei Sitzungen der Gremien soll ein Mitglied eines Organs des EEBUS anwesend sein. Ist dieses (insbesondere wegen einer hohen Zahl an Gremiensitzungen) nicht möglich, so soll zumindest der Vorsitzende oder Obmann des Gremiums (oder ein Stellvertreter) anwesend sein. Die Sitzungen werden vom Obmann oder dessen Stellvertreter und nur bei deren Abwesenheit von dem anwesenden Organ geleitet.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu führen. Der Vorsitzende/Obmann bzw. Stellvertreter hat dies sicherzustellen. Das Protokoll ist zeitnah nach der Sitzung allen Abgesandten und wenn es sich nicht nur um ein Untergremium handelt sämtlichen Mitgliedern zuzusenden.

C. VERHALTENSREGELN IN HINBLICK AUF KARTELLRECHTLICHE VORGABEN

Jeweils einige der Mitglieder der EEBUS können in verschiedenen Bereichen Wettbewerber sein. Verstöße gegen das Kartellrecht können schwerwiegende Konsequenzen für alle Beteiligten und deren Unternehmen/Organisationen nach sich ziehen.

Daher werden die Mitglieder und deren Abgesandte sich bei der Arbeit in dem EEBUS, seinen Organen und Gremien, aber auch bei der Vertretung des EEBUS nach außen, wie folgt verhalten:

- (1) Die Mitglieder und deren Abgesandten werden anderen Mitgliedern/deren Abgesandten keine wettbewerbsrelevanten Informationen in irgendeiner Weise zugänglich machen oder sich hierüber austauschen oder für diese Zwecke sammeln oder erfassen, die nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen leicht zu beschaffen sind. Hierzu zählen insbesondere Informationen über Preise/Preisbestandteile, Margen, beabsichtigte Preiserhöhungen; Kunden, Absatzgebiete, Vertriebswege und -strategien; Marktanteile, Umsätze, Umsatzerwartungen; Entwicklungsvorhaben, neue Produkte. Unberührt bleibt die Möglichkeit, einem anderen Mitglied, welches kein Wettbewerber ist, außerhalb der Arbeit im EEBUS eigene wettbewerbsrelevante Informationen (mit Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung) zugänglich zu machen.
- (2) Unabhängig davon, ob solche Informationen öffentlich bekannt sind oder nicht, werden die Mitglieder/Abgesandten vor allem auch keine Vereinbarungen, in welcher Form auch immer, über die in Ziff. C.
- (3) Sollte ein Mitglied oder dessen Abgesandter einen Informationsaustausch oder eine Vereinbarung zu einem der in/ von Ziff. C. (1) bzw. Ziff. C. (2) genannten/ erfassten Themen im Rahmen der Zusammenarbeit in EEBUS ausnahmsweise für erforderlich halten, wird er zuvor die kartellrechtliche Zulässigkeit mit seiner eigenen Rechtsabteilung klären und nur bei deren schriftlicher Bestätigung, dass das beabsichtigte Verhalten kartellrechtlich unbedenklich ist, sein Anliegen gegenüber dem Vorstand des EEBUS darlegen.
- (4) In Konkretisierung der in Ziff. C. (1) genannten Verpflichtungen werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle und – soweit vorhanden – ein Geschäftsführer und auch Organe der EEBUS Mitgliedern keine Informationen über andere Mitglieder bzw. deren Abgesandte zugänglich machen oder solche Informationen sammeln, es sei denn, die Angaben sind aus öffentlich zugänglichen Quellen abrufbar.